

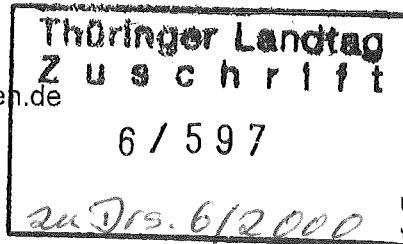


STADT JENA DER OBERBÜRGERMEISTER

Den Mitgliedern des

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@landtag.thueringen.de



STADT JENA
DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift:
PF 100 338 · 07703 Jena

Besucheranschrift:
Am Anger 15 · 07743 Jena

Tel.: (03641) 49 20 00
Fax: (03641) 49 20 20

E-Mail:
oberbuergemeister@jena.de
Internet: www.jena.de

Postleitzahl: 13933885-Pe-Kei
Jena, 01.06.2016

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages
zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen –
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 6/2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutze ich die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf aus Sicht der Stadt Jena
Stellung zu nehmen.

I.

Die Stadt Jena begrüßt diese Gesetzesinitiative ausdrücklich.

Der demografische Wandel stellt Thüringen und die neuen Bundesländer insgesamt
vor neue Herausforderungen bei der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge,
insbesondere in strukturschwachen ländlichen Räumen. Die Städte und hier namentlich
die kreisfreien Städte sind Träger der positiven Entwicklung Thüringens in den
vergangenen 25 Jahren. Mit der Gebietsreform muss ihnen die Grundlage gegeben
werden, auch künftig die Rolle der Wachstumsmotoren zu übernehmen. Thüringen
braucht die starken kreisfreien Städte Erfurt und Jena und beide Städte brauchen ein
starkes Thüringen.

Vor allem muss dem aufgrund seiner geografischen Lage sehr begrenzten und
gleichzeitig erfolgreichen Wirtschaftsstandort Jena im Rahmen der Gebietsreform die
Möglichkeit für weiteres Wachstum für Gewerbe und Wohnen eröffnet werden.

Die Unterschiede in der Wirtschafts- und Finanzkraft von Regionen und Kommunen
haben in den letzten Jahren zugenommen und werden in Bezug auf das Jahr 2035,
wenn nichts geschehen sollte, weiter zunehmen. Auch Jena hat die Gleichwertigkeit der
Lebensverhältnisse in Stadt und Land zum Ziel. Darum setze ich auf die solidarische
Beistandspflicht zwischen allen Teilen Thüringens. Stadt und Land werden von mir
nicht als Gegensatz verstanden, sondern ergänzen sich mit ihren unterschiedlichen



Funktionen und Potenzialen.

Dabei ist unbestritten, dass mit gleichwertigen Lebensbedingungen nicht gleichartige Lebensbedingungen gemeint sind. Es geht vielmehr um Chancengleichheit und die Solidarität zwischen den Regionen. Wer aus einer strukturschwachen Region stammt, muss vergleichbare Chancen bekommen wie jemand, der aus einer prosperierenden Region kommt. Daher müssen die schwachen Regionen Thüringens auch im Jahr 2035 über handlungsfähige Kommunen und Landkreise verfügen, die aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit ihrem Daseinsvorsorgeauftrag dem Bürger gegenüber im vollen Umfang nachkommen können. Die Stadt Jena sieht die geplante Gebietsreform zur Realisierung dieser Solidarität und Chancengleichheit zwischen Stadt und Land als notwendig, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig an.

Aus Sicht der Stadt Jena folgt das vorliegende Vorschaltgesetz grundsätzlich der Logik des Leitbildes "Zukunftsfähiges Thüringen" und setzt es gesetzgeberisch um. Dabei befürworte ich sowohl die politische Intention als auch das rechtliche Konstrukt zur Umsetzung der Reform. Auch der zeitliche Ablauf der Reform in den dargelegten Schritten ist angemessen. Die fachliche Notwendigkeit einer Gebietsreform zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit im Jahr 2035 ist aus Sicht der Stadt Jena schlüssig dargestellt sowie statistisch sauber unterlegt und damit allgemein nachvollziehbar. Bei dieser Bewertung findet auch die Tatsache Berücksichtigung, dass alle neuen Bundesländer bereits vor Thüringen den skizzierten Weg zu größeren Strukturen gegangen sind oder wie Brandenburg gerade gehen. Die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes ist maßgeblich auch von einer modernen und leistungsfähigen Verwaltung abhängig.

Diese Leistungsfähigkeit ist allerdings nicht nur eine Frage der Größe eines kommunalen Zusammenschlusses, sondern sie hängt auch wesentlich mit der Organisation eines solchen Gebildes zusammen. Daher ist es konsequent die Verwaltungsgemeinschaften in Einheits- bzw. Landgemeinden umzuwandeln, damit auf diesem Weg der Aufbau einer modernen und leistungsfähigen Verwaltung garantiert werden kann.

Die Stadt Jena sieht die Stärkung von zentralörtlichen Strukturen (vgl. § 1 Abs. 3 Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz - ThürGVG) unter Berücksichtigung der Belange des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 als richtigen und wichtigen Orientierungspunkt für die zukünftige kommunale und regionale Entwicklung an. Damit sind bei freiwilligen Zusammenschlüssen von Gemeinden wertvolle Anhaltspunkte gegeben. Historisch gewachsene Beziehungen zwischen Umland und Zentrum lassen sich so organisch zusammenfügen. Für die Stärkung der Ober- und Mittelzentren sind im § 5 ThürGVG ausreichende Regelungen getroffen worden.

Die im Vorschaltgesetz vorgesehenen Größenkorridore für Landkreise (Einwohnerzahl und Fläche), kreisfreie Städte (Einwohnerzahl) und kreisangehörige Gemeinden (Einwohnerzahl) halte ich für begründet und vertretbar. Sie stellen insgesamt einen gesunden Kompromiss zwischen der zu fordernden Leistungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Landkreise und den regionalen Besonderheiten des Landes Thüringen in seinen schwächer besiedelten Bereichen dar. Die Ziele der Reform sind mit diesen Korridoren erreichbar. Hervorzuheben ist, dass der juristische Begriff "sollen haben" bei der Festlegung der Größenordnungen kein starres Korsett darstellt, sondern genügend Spielraum für den begründeten Einzelfall lässt.

II.

Unabhängig von der grundsätzlichen Befürwortung einer Gebietsreform, halte ich einige Detailregelungen für verbesserungswürdig.

1.

In einer Rechtsverordnung sollten die nähere Ausgestaltung der Neugliederung für alle Gemeinden nachvollziehbar dargestellt und allgemeine Regeln aufgestellt werden, nach denen das Ministerium prüft, ob die beantragte Neugliederung den Vorgaben des ThürGVG entspricht. Außerdem sollte in der Verordnung geregelt werden, wie und in welchem Umfang das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde weiter gilt. In § 6 Abs. 2 ThürGVG sollte daher folgender Satz 2 angefügt werden:

„Näheres bestimmt das für Kommunalrecht zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

Um für die Betroffenen Rechts- und Planungssicherheit zu haben, sollten diese Vorgaben zum Verfahrensablauf spätestens mit Inkrafttreten des ThürGVG aufgestellt sein.

2.

Auch die geplanten Änderungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Art. 2 des Vorschaltgesetzes sollten noch verbessert werden.

a)

Im neuen § 45 Abs. 3 Satz 6 ThürKO (Art. 2 Nr. 5 des Vorschaltgesetzes) ist nach wie vor festgelegt, dass das Nähere zum Wahlverfahren der Ortsteilratsmitglieder in der Hauptsatzung der Kommune zu bestimmen ist. In der kommunalen Praxis ist es aber längst üblich, in der Hauptsatzung zunächst das ThürKWG und die ThürKWO für anwendbar zu erklären und sodann ortsspezifische Ausnahmen hiervon – insbesondere bei der (vereinfachten) Einreichung von Wahlvorschlägen – festzulegen. Diese Lebensrealität sollte sich auch im Gesetzestext widerspiegeln. Ich schlage daher vor, dass § 45 Abs. 3 Satz 6 ThürKO wie folgt gefasst wird:

„Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder gelten die Regelungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit in der Hauptsatzung der Gemeinde nichts anderes geregelt ist.“

b)

Die in § 45 Abs. 4 Satz 5 ThürKO (Art. 2 Nr. 5 des Vorschaltgesetzes) geplante Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters durch den Bürgermeister führt unvermeidlich zu Interessenkonflikten. Allein der Ortsteilbürgermeister ist nach § 45 Abs. 4 Sätze 7-8 ThürKO berechtigt, im Gemeinderat Anträge zu stellen und so dort die Interessen des Ortsteils zu vertreten. Nimmt nun der Bürgermeister die Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters wahr, weil sich im Ortsteilrat selbst dafür niemand findet, so ist der Bürgermeister u.U. gezwungen, im Stadtrat einen Antrag zu stellen und zu verteidigen, gegen den er dann in seiner Funktion als Bürgermeister stimmt, weil dem Anliegen - seiner Meinung nach - überwiegende gesamt städtische Interessen entgegen stehen. Sachgerechter erscheint es, die Arbeit des Ortsteilrates - längstens

bis zum Ende der Wahlperiode - ruhen zu lassen, bis sich aus der Mitte des Ortsteilrates jemand findet, der bereit ist, mehr Verantwortung zu übernehmen und sich für das Amt des Ortsteilbürgermeisters zur Verfügung stellt.

Ich schlage daher vor, § 45 Abs. 4 Satz 5 ThürKO folgende Fassung zu geben:

„Wird ein Ortsteilbürgermeister aus der Mitte des Ortsteilrates nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheiden der Ortsteilbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats nicht neu besetzt werden, so ruht die Arbeit des Ortsteilrates, bis mindestens das Amt des Ortsteilbürgermeisters neu besetzt ist.“

c)

Die in § 45 Abs. 6 Satz 6 ThürKO (Art. 2 Nr. 5 des Vorschaltgesetzes) vorgesehene Regelung zu obligatorischen finanziellen Mitteln für die Arbeit der Ortsteilräte ist mindestens missverständlich formuliert. Der Gesetzestext legt fest, dass eine abweichende Festsetzung der Höhe durch den Gemeinderat möglich ist. Weder der Text noch die Gesetzesbegründung geht ausdrücklich darauf ein, dass die im Gesetz genannten 5,00 € pro Einwohner durch einen Stadtratsbeschluss auch unterschritten werden können. Würde es sich dabei um eine Mindestbudgetierung handeln, würde dies kleine Ortsteile unangemessen benachteiligen und größere überproportional bevorzugen.

Um solche Ungerechtigkeiten zu vermeiden, erhalten in der Stadt Jena alle Ortsteile zunächst einen Sockelbetrag, der dann aufgestockt wird um 0,40 € pro Einwohner. Würde man für den kleinsten Ortsteil der Stadt Jena mit 104 Einwohnern lediglich 5,00 € ansetzen, so stünden diesem lediglich 520,00 € im Jahr zu. Derzeit erhält der Ortsteil 1.500,00 €. Der größte Ortsteil der Stadt Jena mit 21.099 Einwohnern erhält derzeit 8.600,00 €. Setzt man 5,00 € je Einwohner an, so würde er 105.495,00 € erhalten.

Die Festlegung eines festen Betrages pro Einwohner sollte daher gestrichen werden. Um Missverhältnisse zu vermeiden, sollte jedoch mindestens in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass auch eine Abweichung nach unten möglich ist.

d)

Es sollte den Kommunen die Option eröffnet werden, durch eine Regelung im Eingliederungsvertrag dem Ortsteilrat der eingegliederten Gemeinde zeitweise die Entscheidungsbefugnis eines Ortschaftsrates zu geben. Damit entsteht für die Gemeinden ein weiterer Anreiz für die freiwillige Neu- und Eingliederung. Nach zwei Wahlperioden, also nach 10 Jahren, ist davon auszugehen, dass die Gemeinden derart zusammengewachsen sind, dass es dieser zusätzlichen Rechte nicht mehr bedarf.

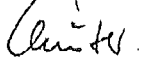
Ich schlage daher vor, in § 45 ThürKO (Art. 2 Nr. 5 des Vorschaltgesetzes) einen Absatz 9 einzufügen, der folgenden Wortlaut hat:

„(9) Bei freiwilligen Neu- und Eingliederungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz kann durch Vertrag geregelt werden, dass für die dadurch gebildeten Ortsteile für die folgenden zwei Wahlperioden die Regelungen des § 45 a Abs. 6 und Abs. 7 entsprechend gelten.“

Abschließend weise ich ausdrücklich darauf hin, dass auch für die nach Ablauf der Freiwilligkeitsphase erforderlichen zwangsweisen Neugliederungen bereits jetzt schon im Haushalt ein Fusionslastenausgleich einzuplanen ist, um das Ziel der Gebietsreform auch vollständig erreichen zu können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Schröter

Anlage: Einverständniserklärung